

M 4610 Abdruck

# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

#### Im Namen des Volkes

# Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:

Herr A G

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt

wegen

Abschiebungsschutz

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Behler aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 9. Oktober 2003

## für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Juli 1997 - A 4 K 30756/96 - wird der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. März 1996 aufgehoben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Die Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte, mit Ausnahme ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten, die sie jeweils in vollem Umfang selbst tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung der Beklagten, dass im Falle des Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Der im Jahre geborene Beigeladene ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Am reiste er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 19.10.1995 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 26.10.1995 hat er vorgetragen: Er habe fünf Jahre lang die Grundschule besucht und diese im Jahre beendet. Anschließend habe er in der elterlichen Landwirtschaft gearbeitet. Von I habe er seinen Wehrdienst abgeleistet.

Image sei er gemeinsam mit elf weiteren Personen zum Polizeirevier nach bestellt worden. Dort habe man ihn und die anderen aufgefordert, Dorfschützer zu werden. Sie hätten das zunächst abgelehnt und seien deshalb geschlagen und gefoltert worden, man habe ihnen Fußtritte und Faustschläge versetzt. Man habe ihnen angedroht, dass sie von ihrem Land

vertrieben und die Häuser niedergebrannt würden, wenn sie die Funktion des Dorfschützers nicht übernähmen. Man habe ihnen dann zehn Tage Frist zur Entscheidung eingeräumt. Sie hätten sich dann - gezwungenermaßen - entschlossen, das Amt zu übernehmen, weil sie den Heimatort nicht verlassen wollten. Im hätten sie die Waffen erhalten und seien als Dorfschützer eingestellt worden, und zwar in seinem Heimatort Danach hätten sie Nachrichten von der PKK erhalten, in denen gestanden habe, dass sie Kurden seien und es nicht gut sei, wenn sie Dorfschützer seien. Sie seien aufgefordert worden, die Waffen abzugeben. Der Staat habe die Waffen aber nicht zurücknehmen wollen, und seitdem befänden sie sich zwischen zwei Fronten. Er habe diese Situation nicht mehr ausgehalten und sich entschlossen, in die Bundesrepublik Deutschland zu reisen, wo Menschenrechte und Demokratie herrschten. Den Entschluss, die Türkei zu verlassen, habe er etwa eine Woche vor der Ausreise gefasst.

In seinem Dorf, in welchem lebten, gebe es Dorfschützer. Als Dorfschützer habe er gegen die PKK kämpfen müssen. Die Soldaten seien zu ihnen gekommen, hätten sie aufgefordert, mitzugehen und sie seien ins Gebirge oder in den Wald gefahren. Während die Soldaten sich im Hintergrund zurückgehalten hätten, hätten sie in vorderster Front gegen die PKK kämpfen müssen. Die Soldaten hätten sie von hinten beobachtet und sie ausgelacht mit den Worten "Bringt euch gegenseitig um!". Im Juli sei z. B. eine Hausdurchsuchung bei einer Familie durchgeführt worden, in deren Folge vier Personen getötet worden seien. Im seien sie auch zweimal mit einem Auto voller Soldaten abgeholt und in den Wald gebracht worden. Auch hier seien sie wieder abgesetzt worden und hätten in vorderster Front kämpfen müssen. Während einer dieser Auseinandersetzungen seien vier Leute der PKK und vier Dorfschützer umgekommen. Im seien sie wieder zu einem Einsatz gerufen worden, bei dem sein älterer Bruder am Kinn verwundet worden sei. Auch im seien sie wieder zu einem Einsatz gerufen worden. Am sei ein Festtag gewesen, und sie seien alle zusammengetrommelt worden und seien eine Woche lang im Einsatz gewesen.

Sie seien ständig irgendwo im Einsatz gewesen. Er sei auch ständig nach zum Polizeirevier gerufen worden. Ständig sei man in Lebensgefahr gewesen. Sein letzter Einsatz als Dorfschützer habe etwa eine Woche vor seiner Ausreise gelegen. Nachdem sie eine Woche eingesetzt worden seien, hätten sie zwei Tage Urlaub gehabt. Während dieser zwei Tage sei er dann

geflohen, und zwar am Dies sei ein Sonntag gewesen, und an einem Sonntag sei es einfacher zu fliehen. Er habe seinen Heimatort nicht verlassen wollen, habe dann aber gemerkt, dass seine Chancen zum Überleben immer geringer würden. Deshalb sei er ausgereist. Die ihm ausgehändigte Waffe habe er zu Hause gelassen. Nach seiner Flucht seien die Soldaten bei ihm zu Hause gewesen, hätten das ganze Haus in Unordnung gebracht und die Waffe mitgenommen. Für den Fall, dass er wieder zurückkehren müsste, würde er auf jeden Fall umgebracht werden. Denn von seiten des Staates werde er als PKK-Helfer eingestuft. Und die PKK-Leute wüssten andererseits, dass er Dorfschützer gewesen sei. In die Gebiete der Westtürkei habe er nicht fliehen können, weil man ihn in der Türkei nicht am Leben gelassen hätte; er habe das ganze Land verlassen müssen. Verwandte in anderen Gebieten der Türkei habe er nicht.

Um die Entlassung aus dem Amt des Dorfschützers habe er nicht gebeten. Er und die anderen hätten gesagt, dass sie nicht Dorfschützer sein wollten und die Waffen niederlegen möchten. Der Staat habe das nicht erlaubt. Wenn er um die Entlassung aus dem Amt des Dorfschützers gebeten hätte, wäre er vom Staat umgebracht worden. Als Dorfschützer habe er 7 Mio. Türkische Lira im Monat erhalten. Wenn er und die anderen dieses Geld nicht angenommen hätten, hätte man ihnen unterstellt, Sympathisanten der PKK zu sein und mit ihr zusammenzuarbeiten. Tatsächlich habe er in keiner Weise mit der PKK zusammengearbeitet. Das wäre viel zu gefährlich gewesen, denn dann hätte man ihn umgebracht. Er habe in der Türkei auch sonst nicht mit einer Partei zusammengearbeitet und sich auch sonst nicht politisch engagiert.

Nachdem er sein Heimatdorf am verlassen habe, habe er sich bis zum
I aufgehalten. Er sei von einem Helfer abgeholt und in eine Art Abrissgebiet gebracht
worden, wo er sich in unbewohnten Häusern versteckt gehalten habe. Am
dann auf einen TIR-Lkw gestiegen und mit diesem durch ihm unbekannte Länder nach
Deutschland gelangt. Am sei er in Deutschland an einem ihm unbekannten Ort an-
gekommen. Nach Verlassen des Lkw's sei er eine ganze Weile zu Fuß gegangen, bis er einen
Türken getroffen habe, der ihm gesagt habe, dass sie in der Nähe von

Zwei seiner Brüder	į.	. J		hielten	sich se	it etwa	V
Jahren in der Bundes	republik Deutschland in	auf.	Ob über	ihre Asyla	nträge	bereits	ent-

schieden worden sei, vermöge er nicht zu sagen. Sein älterer Bruder sei in ihrem Heimatdorf zurückgeblieben. Er arbeite dort gezwungenermaßen als Dorfschützer auf dem Polizeirevier.

In der Anhörung hat der Beigeladene eine Fotografie zu den Akten gereicht, auf denen er nach seinen Angaben als Dorfschützer abgebildet ist. Seinen Dorfschützerausweis habe er bei Stellung des Asylantrags abgegeben.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 24.1.1996 hat der Beigeladene gegenüber dem Bundesamt ausgeführt, dass die Zwangsrekrutierung zum Dorfschützer eine in der Türkei existierende Realität sei. Bei der Rekrutierung von Dorfschützern werde massiver staatlicher Druck ausgeübt. Wer das Amt des Dorfschützers ablehne, sei in der Gefahr der Inhaftierung oder ständiger Misshandlung bis hin zur drohenden Ermordung. Für diesen Personenkreis bestehe auch keine inländische Fluchtalternative. Die Ablehnung des Dorfschützeramtes führe auch zur Unterstellung der Unterstützung der PKK mit den entsprechenden Konsequenzen. Ein Rücktritt vom Dorfschützeramt sei ohne einschneidende persönliche Folgen nicht möglich.

Mit Bescheid vom 4.3.1996 wurde der Antrag des Beigeladenen auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG abgelehnt, da er nach eigenen Angaben auf dem Landweg, mithin über einen sicheren Drittstaat, in das Bundesgebiet eingereist ist. Es wurde aber festgestellt, dass bei dem Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG über das Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter vorlägen.

Gegen diese Feststellung hat der Kläger am 21.3.1996 Klage erhoben. Er hat vorgetragen, dass der Beigeladene vor seiner Ausreise von keinen asylerheblichen Übergriffen türkischer Sicherheitskräfte betroffen gewesen sei. Es könne nach vorliegenden Erkenntnissen nicht davon ausgegangen werden, dass der Beigeladene gewaltsam zur Übernahme eines Dorfschützeramtes bewegt worden sei. Eine derartige Druckausübung würde dem Ziel höherer Sicherheit in den Dörfern entgegenwirken, da derartige Maßnahmen eine positive Motivation grundsätzlich ausschlössen und stattdessen eher ein Sicherheitsrisiko darstellten. Für die Übertragung des Dorfschützeramtes würden daher loyale Kurden vom türkischen Staat herangezogen. Nach Auskunftslage stehe es türkischen Bürgern frei, das Amt des Dorfschützers zu übernehmen bzw. niederzulegen. Darüber hinaus habe sich der Beigeladene eventuellen Repressalien wegen der

Weigerung, das Dorfschützeramt weiter auszuüben, auf zumutbare Weise durch einen Umzug in den Westen der Türkei entziehen können. Ihm sei aufgrund seines Alters und seiner türkischen Sprachkenntnisse ein Wohnsitzwechsel möglich.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4.3.1996 aufzuheben soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Beigeladene hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht er sich hierzu auf die in dem Verfahren beim Bundesamt gemachten Ausführungen. Er hebt hervor, dass die Annahme des Klägers, bei der Rekrutierung von Dorfschützern werde kein Zwang ausgeübt und es würden nur loyale Staatsbürger in das Amt des Dorfschützers berufen werden, neben der Sache liege. Gleiches gelte für die Annahme des Klägers, im Falle der Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, sei keine asylerhebliche Verfolgung zu befürchten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 8.7.1997 hat der Beigeladene vorgetragen: Er habe im Eseinen Militärdienst beendet. Danach sei er zum Polizeirevier bestellt worden. Dort hätten türkische Soldaten ihn aufgefordert, ein Dorfschützeramt zu übernehmen. Als er dies abgelehnt habe, sei er beschimpft und geschlagen worden. Ferner habe man ihm gedroht, ihn umzubringen. Da er dem Druck nicht habe standhalten können, habe er sich bereit erklärt, ein solches Amt zu übernehmen. Er und andere seien von den türkischen Soldaten mit Waffen ausgerüstet worden. Da er dem Druck nicht habe die PKK davon Kenntnis erhalten. Man habe ihnen vorgeworfen, gegen ihre eigenen Brüder zu kämpfen. Sie seien von der PKK bedroht worden. Mitte Eseien türkische Familie erschossen worden. Man habe nicht gewusst, ob die Täter in den Reihen der PKK zu suchen oder ob es Soldaten gewesen seien.

Mitte sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen PKK-Anhängern auf der einen Seite und den Dorfschützern sowie Soldaten auf der anderen Seite gekommen. Dabei seien insgesamt vier PKK-Mitglieder und vier Dorfschützer getötet worden. Die vier erschossenen Dorfschützer habe er gekannt. Sie hätten mit Vornamen gehießen. Die Nachnamen seien ihm nicht mehr in Erinnerung. Sie seien zwischen Jahre alt gewesen. Die Auseinandersetzung habe ca. 24 Stunden gedauert. Ungefähr im seien die Dorfschützer von den Soldaten zu einem erneuten Einsatz gegen PKK-Mitglieder abgeholt worden. Dabei habe sein älterer Bruder ein Schussverletzung am Kinn erlitten. Die Soldaten hätten daraufhin gelacht und gesagt: "Schießt euch nur gegenseitig tot!". Sein Bruder sei immer noch in der Türkei und dort als Dorfschützer tätig. Im habe es wieder Auseinandersetzungen mit PKK-Mitgliedern gegeben. Auch diese hätten ca. 24 Stunden angedauert. Hierzu sei es gekommen, als sie mit den Soldaten - wie üblich - unterwegs gewesen und auf PKK-Leute gestoßen seien. Die Auseinandersetzungen hätten meistens in den Bergen stattgefunden, wo sich die PKK-Anhänger versteckt gehalten einem türkischen Feiertag - hätten auf dem Sportplatz in seinem Dorf auf Anordnung der Soldaten Schießübungen stattgefunden. Sie hätten immer wieder einen Angriff auf PKK-Mitglieder üben müssen. Er habe sich in Gegenwart der anderen Dorfbewohner geschämt, daran teilnehmen zu müssen. Ihm sei klar geworden, dass er keine Möglichkeit gehabt habe zu überleben, weil er bei irgend einer Auseinandersetzung mit den PKK-Mitgliedern sicherlich auch getötet worden wäre. Die Niederlegung des Dorfschützeramtes sei auf der anderen Seite ebenfalls nicht möglich gewesen, weil ihm ansonsten etwas Schlimmes passiert wäre. Insoweit kenne er Beispiele aus den Nachbardörfern.

Eine Übersiedlung in den Westen sei nicht möglich gewesen, da man ihm und den anderen bei der Anwerbung gesagt habe, dass sie von einem Spezialkommando erschossen würden, wenn sie sich dieser Aufgabe entziehen würden. In Gegenwart der Soldaten seien sie bei den gemeinsamen Einsätzen ständig beschimpft worden. Hin und wieder hätte sie auch Ohrfeigen bekommen. Insbesondere aber seien sie bei den Einsätzen gegen die PKK-Mitglieder immer an die vorderste Front geschickt worden.

Nach seiner Ausreise aus der Türkei sei seine Familie bedroht worden. Dies habe er telefonisch von ehemaligen Nachbarn erfahren. Seiner Mutter habe man u. a. den Strom und das Telefon abgeschaltet. Von einer Tante habe er telefonisch erfahren, dass er von den türkischen Soldaten gesucht werde. Bei einer Rückkehr in die Türkei wäre er aufgrund seiner Flucht erheblichen Repressionen ausgesetzt.

Mit Urteil vom 8.7.1997 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG seien im Falle des Beigeladenen zu Recht bejaht worden, weil ihm bei Rückkehr in die Türkei eine politische Verfolgung drohe.

Der Beigeladene habe die Tatsachen, auf die sich seine Verfolgungsfurcht stütze, schlüssig und nachvollziehbar vorgetragen und den unmittelbaren Anlass für seine Flucht geschildert. Nach seinem glaubhaften Vortrag sei er in der Türkei von türkischen Soldaten unter Androhung mit Gefahr für Leib und Leben zur Übernahme eines Dorfschützeramtes gezwungen worden. Der Glaubhaftigkeit seines Vortrags stehe nicht entgegen, dass die Übernahme eines solchen Amtes nach Auskunftslage grundsätzlich freiwillig sei und das Strafgesetz Nr. 442 der Türkei keine Bestrafung bei einer Weigerung zur Übernahme eines solchen Amtes vorsehe, weil auch dadurch nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne, dass es in Einzelfällen nicht doch zu massiven Bedrängnissen, körperlicher Gewaltanwendung und somit zu asylerheblicher Behandlung kommen könne, wie sie vorliegend vom Beigeladenen in detaillierter und widerspruchsfreier Art und Weise sowohl vor dem Bundesamt als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschildert worden sei. Ebenso schlüssig habe er vorgetragen, von den Soldaten bei Auseinandersetzungen gegen PKK-Mitglieder an die vorderste Front geschickt worden zu sein und damit einer konkreten Gefahr für das Leben, das einige seiner Kollegen bereits dadurch vorloren hätten, ausgesetzt gewesen zu sein. Der Kläger habe durch die Art und Weise der Anwerbung sowie der späteren tatsächlichen Ausübung seines Dorfschützeramtes seitens der türkischen Soldaten eine Behandlung erlitten, die über die Schwelle bloßer Beeinträchtigungen und Diskriminierungen hinausgehe und die Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG rechtfertige. Aus diesen Gründen bestünden auch keine begründeten Zweifel hinsichtlich der vom Beigeladenen geschilderten Angst, bei Ablehnung des Dorfschützeramtes massiven Repressionen ausgesetzt zu sein. Angesichts seiner offiziellen Registrierung als Dorfschützer erscheine der Beigeladene auch durch eine Übersiedlung in den Westen der Türkei nicht hinreichend sicher vor einer Verfolgung, da durch sein Verhalten u. a. die Vermutung nahe liege, selbst Mitglied der PKK geworden zu sein.

Bei dem festgestellten Sachverhalt wäre dem Beigeladenen die Anerkennung einer politischen Verfolgung nur dann zu verwehren, wenn er bei seiner Rückkehr in die Türkei vor einer erneuten Verfolgung hinreichend sicher wäre. Davon könne vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden, da die begründet befürchtete Verfolgung durch die Sicherheitskräfte an sein vergangenes Verhalten anknüpfen würde.

Gegen das Urteil legte der Kläger die mit dem Beschluss vom 4.2.1998 zugelassene Berufung ein. Er macht geltend, dass der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zu folgen sei, wonach kurdische Volkszugehörige - jedenfalls - im Westen der Türkei hinreichend sicher vor an ihre kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfenden asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen seien, und dass dies auch für Kurden gelte, die es in ihrer Heimat abgelehnt haben, das Amt eines Dorfschützers zu übernehmen bzw. dieses Amt anzutreten oder die das Amt nach Übernahme wieder aufgegeben haben.

Es sei auch weiterhin nicht erkennbar, dass vorliegend auf eine verfolgungsbedingte Ausreise geschlossen werden könnte. Abgesehen von der Volkszugehörigkeit und der verweigerten Übernahme des Dorfschützeramtes seien besondere individuell als verfolgungsträchtig zu berücksichtigende Gesichtspunkte auch zwischenzeitlich nicht geltend gemacht worden. Allgemein möge nunmehr zu berücksichtigen sein, dass sich die Lage im Südosten der Türkei, d.h. gerade auch in den bislang unter Notstandsrecht stehenden Provinzen in den letzten Monaten erheblich im Sinne einer Verbesserung verändert habe. Jedenfalls zeige auch die zwischenzeitliche Auskunftslage nichts dafür auf, dass die Ablehnung des Dorfschützeramtes bei Kurden zu einer landesweit ausweglosen Lage aufgrund zu besorgender politischer Verfolgung führe. Diese stehe auch im Einklang mit der überwiegend insoweit vertretenen obergerichtlichen Sicht.

# Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8.7.1997 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4.3.1996 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

10

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Hierzu führt er das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96. A - an. Er sei zum Dorfschützer gezwungen worden, indem man ihn geschlagen und gefoltert habe, und im Zuge der Erzwingung der Übernahme des Dorfschützeramtes sei er mehrfach auf die Wache in C : bestellt worden. Die vorgenannte Rechtsprechung zugrunde gelegt, stünde ihm keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

## Entscheidungsgründe

Nach §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beteiligten über die Berufung verhandeln und entscheiden.

Die Berufung des Klägers ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4.3.1996, soweit darin festgestellt worden ist, dass bei dem Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG über das Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter vorliegen, zu Unrecht abgewiesen. Der Beigeladene hat keinen Anspruch auf diese Feststellung.

1. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG und des § 51 Abs. 1 AuslG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Die Zuerkennung eines Asylanspruchs - wie auch

eines Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG - bedeutet, dass jeder diesen Schutz genießt, der im Falle seine Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - in diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (BVerfGE 54, 341 (357)).

Für den anzuwendenden Prognosemaßstab ist bei der Zuerkennung von Abschiebungsschutz wie bei der Asylanerkennung darauf abzustellen, ob der Schutzsuchende verfolgt oder unverfolgt aus dem Heimatland ausgereist ist (vgl. BVerwGE 91, 150 (154)). Im ersten Falle ist er als Asylberechtigter anzuerkennen bzw. ist ihm Abschiebungsschutz zu gewähren, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt - d. h. im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - fortbestehen. Er ist ferner dann anzuerkennen bzw. es ist ihm Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn diese zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwGE 70, 169; 87, 52 (53)). Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat im Abschiebungsschutzverfahren nach § 51 Abs. 1 AuslG ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren nur dann einen Anspruch, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwGE 79, 143 (151); 87, 52 (53)); 91, 150 (154)).

Als Verfolgter kann ein Schutzsuchender im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann ausgereist sein, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen politischen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfGE 80, 315 (344)), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfGE 74, 51 (64)). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale - politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen - gezielt Rechtverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfGE 80, 315 (335)).

Die Maßnahme politischer Verfolgung muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerhebliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt ist, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten lassen (BVerfGE, 80, 315 (335)). Dabei muss die in diesem Sinne gezielt zugeführte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 74, 51 (64); 80, 315 (335)).

Eine gruppengerichtete Verfolgung, die eine Regelvermutung eigener Verfolgung begründet (BVerwGE 85, 139 (142)), setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Erforderlich ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen, dass es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Dabei müssen die Referenzfälle auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie - gemessen an der Zahl der Gruppenmitglieder - nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt.

Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, kann erst dann als politisch Verfolgter angesehen werden, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann, d. h. keine inländische Fluchtalternative hat. Eine inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfGE 80, 315 (342, 343)).

Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politischer Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen (BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41 u. 113).

- 2. Ausgehend von diesen Grundsätzen erfüllt der Beigeladene nicht die Voraussetzungen dafür, dass ihm Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren ist.
- a) Allein wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit steht dem Beigeladenen ein solcher Schutzanspruch nicht zu.

In seinen beiden grundlegenden Entscheidungen vom 27.2.1997 - A 4 S 293/96 und A 4 S 434/96 - hat der seinerzeit für das gesamte Asylrecht zuständige 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts festgestellt, dass Kurden in der Türkei in keinem Landesteil bisher, derzeit und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt waren bzw. sind. An dieser Einschätzung hat er auch

unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung in der Türkei nach der Festnahme Öcalans festgehalten (vgl. Urt. v. 28.9.1999 - A 4 S 249/97 -) und sie in ständiger Rechtsprechung fortgeführt (vgl. zuletzt Urt. v. 18.12.2001 - A 4 B 4379/97 -). Der erkennende Senat, der seit dem 1.1.2002 für Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Türkei zuständig ist, schließt sich dieser Einschätzung an, zumal weder der Tatsachenvortrag der Beteiligten in diesem Verfahren noch die zwischenzeitlich eingegangenen Erkenntnismittel eine andere Beurteilung rechtfertigen. Auch den beigezogenen neueren Erkenntnismitteln ist nicht zu entnehmen, dass Kurden in der Türkei allein wegen ihres Volkstums verfolgt werden und ihnen insoweit dort derzeit oder in absehbarer Zukunft auch nur eine regionale oder örtlich begrenzte Gruppenverfolgung droht. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden, auf die Gruppe gerichteten Verfolgung scheitert nach wie vor daran, dass es an einer Verfolgungsdichte mangelt, welche die Regelvermutung eigener (individueller) Verfolgung begründet. In einigen Provinzen im Südosten der Türkei kommt es zwar nach wie vor zu Aktionen der Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung. Die dabei festzustellenden Eingriffe in Leben, Freiheit und wirtschaftliche Existenz sind ihrer Intensität nach zwar in vielen Fällen asylerheblich. Auch die neueren Erkenntnismittel rechtfertigen aber nicht die Annahme, dass die kurdischen Bewohner Ostanatoliens bei den türkischen Stellen generell im Verdacht stehen, mit der PKK zu sympathisieren und deshalb der konkreten Gefahr ausgesetzt sind, von Maßnahmen der Sicherheitskräfte getroffen zu werden. Zudem fehlt es an der Häufigkeit asylerheblicher Übergriffe, so dass auch die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht feststellbar ist.

b) Aber selbst wenn man unterstellt, dass Kurden in einigen Provinzen im Südosten der Türkei einer regionalen oder örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterliegen können, steht ihnen jedenfalls im westlichen Teil der Türkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Wie das Sächsische Oberverwaltungsgericht schon in den genannten Urteilen vom 27.2.1997 - A 4 S 293/96 und A 4 S 434/96 - sowie vom 18.12.2001 - A 4 B 4379/97 - ausgeführt hat, gerät der betroffene Personenkreis nicht landesweit in eine ausweglose Lage. Die Türkei stellt sich als ein "mehrgesichtiger" Staat i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 80, 315 (342)) und des Bundesverwaltungsgerichts (Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170) dar. Die Maßnahmen der türkischen Behörden gegen tatsächliche oder vermeintliche kurdische Seperatisten sind im Wesentlichen auf das Krisengebiet im Osten und Südosten des Landes beschränkt. Als zentralistisch organisierter Staat wäre die Türkei zwar in der Lage, ein

Verfolgungsinteresse durch seine Ordnungskräfte auch landesweit durchzusetzen. Doch die asylrechlich relevanten staatlichen Aktionen stehen primär im Zusammenhang mit der Bekämpfung der PKK und beschränken sich daher im Wesentlichen auf deren Operationsgebiete in Ostanatolien. Kurden aus dieser Region finden aber seit jeher in den westlichen Regionen der Türkei, insbesondere in Istanbul und anderen Großstädten wie z.B. Ankara, Izmir, Mersin oder Bursa eine Zuflucht vor politischer Verfolgung und wirtschaftlicher Not.

Der erkennende Senat kann auch aufgrund der vorliegenden neuen Erkenntnisse nicht feststellen, dass Kurden bei der gebotenen generalisierenden Betrachtung (BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 104) im westlichen Teil der Türkei auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum droht, das zu Hunger und Verelendung führt. Vielmehr ergibt sich aus den dem Senat vorliegenden Stellungnahmen, dass Kurden in der Westtürkei im Allgemeinen eine, wenn auch bescheidene, wirtschaftliche Existenz begründen können, und zwar selbst dann, wenn sie über keine Schulbildung verfügen. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich die Möglichkeiten der Wohnraumbeschaffung oder die Arbeitsmöglichkeiten dergestalt verschlechtert hätten, dass es für Kurden im Westen der Türkei nunmehr generell unmöglich ist, ein - wenn auch bescheidenes - Auskommen zu finden. Jedenfalls ist eine soziale Verelendung von Kurden in der Türkei grundsätzlich nicht feststellbar (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte v. 24.7.2001, 20.3.2002 und 12.8.2003). Allenfalls hinsichtlich besonders gelagerter Fälle mag es Anhaltspunkte dafür geben, dass ein Existenzminimum nicht gesichert sein könnte. Auch soweit die kurdischstämmige Bevölkerung unter mangelnder sozialer Fürsorge, medizinischer Versorgung und staatlicher Existenzsicherung leidet, teilt sie das Schicksal mit türkischen Familien mit ähnlichem sozialen Hintergrund. Sie findet insoweit eine Situation vor, die nicht schlechter ist als in ihren Heimatprovinzen, die in sozialer, wirtschaftlicher und medizinischer Hinsicht aus den unterschiedlichsten Gründen weit hinter dem in der Westtürkei erreichten Standart zurückgeblieben sind. Bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise ist daher die Annahme, Kurden müssten im Falle eines verfolgungsbedingtes Ortswechsels innerhalb der Türkei eine unzumutbare Verschlechterung ihrer Lebensumstände erleiden (vgl. dazu BVerfG, InfAuslR 1991, 198), nicht naheliegend.

Der Senat befindet sich mit seiner Einschätzung auch in Übereinstimmung mit der Beurteilung durch die anderen Oberverwaltungsgerichte (vgl. z.B. Schleswig-Holsteinisches OVG, Urt. v.

13.8.2002 - 4 L 144/95 -; Hessischer VGH, Urt. v. 5.8.2002 - 12 UE 2982/00.A -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27.6.2002 - 8 A 4782/99.A -; Thüringer OVG, Urt. v. 29.5.2002 - 3 KO 540/97 -; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.5.2002 - A 12 S 196/00 -; OVG Saarland, Urt. v. 14.2.2001 - 9 R 4/99 -; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 18.1.2000 - 11 L 3404/99 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29.4.1999 - A 1 S 155/97 -; OVG Bremen, Urt. v. 17.3.1999 - 2 BA 118/94 -; Hamburgisches OVG, Urt. v. 19.3.1997 - Bf V 10/91 -).

- c) Vor politischer Verfolgung in der Westtürkei nicht hinreichend sicher können allerdings solche Personen aus den südöstlichen Regionen der Türkei sein, die bei den Sicherheitskräften am Heimatort aufgrund konkreter Anhaltspunkte weiterhin im Verdacht stehen, mit der militanten kurdischen Bewegung zu sympathisieren. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Bundesamtes vom 4.3.1996 bestätigend den Beteiligten diesem Personenkreis zugerechnet und hierzu ausgeführt, der Beigeladene erscheine angesichts seiner offiziellen Registrierung als Dorfschützer auch durch eine Übersiedlung in den Westen der Türkei nicht hinreichend sicher vor einer Verfolgung, da er durch sein Verhalten d. h. die Niederlegung des ihm aufgenötigten und unter anhaltenden Bedrängnissen eine Zeitlang ausgeübten Dorfschützeramtes u. a. die Vermutung nahe lege, "selbst Mitglied der PKK geworden zu sein". Dieser Einschätzung des Verwaltungsgerichts kann nicht gefolgt werden.
- aa) Richtig ist allerdings, dass gerade auch zu der Zeit, als der Beigeladene nach seinen Angaben Dorfschützer war, die Ablehnung des Dorfschützeramtes bei den örtlichen Sicherheitskräften den Verdacht hat auslösen können, der Betreffende sympathisiere mit der PKK, mit der Folge, dass es vor Ort zu Übergriffen gegen ihn kommen konnte. In dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 27.2.1997 A 4 S 293/96 wird hierzu im Einzelnen ausgeführt (S. 48 f):

"Besonders im Rahmen der Aktionen der Sicherheitskräfte und in aktuell umkämpften Gebieten werden die dortigen Bewohner unter Druck gesetzt, sich als Dorfschützer gegen Angriffe der PKK zur Verfügung zu stellen. Dorfschützer gab es in geringer Zahl nach dem Gesetz Nr. 442 vom 18.3.1924 (Dorfgesetz) praktisch seit Bestehen der Türkei. Darüberhinaus gilt nun nach der Änderung des Dorfgesetzes durch das Gesetz Nr. 3.612 vom 7.2.1990 die Sonderregelung des Art. 74 Abs. 2 und 3 des Dorfgesetzes (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 12.7.1995 an VG Freiburg). Danach können unter bestimmten Voraussetzungen eine ausreichende Anzahl von "vorübergehenden" Dorfschützern eingestellt, bewaffnet und aus dem Staatshaushalt alimentiert werden, wenn es in dem Dorf oder in seiner Umgebung ernste Anzeichen für Gewalttaten gibt, die als

Grundlage zur Verhängung des Notstandes dienen können. Es handelt sich dabei allein im Notstandsgebiet um über 30.000 Personen (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 8.12.1994 und Auskunft v. 12.7.1995 an VG Freiburg; Rumpf, Gutachten v. 10.5.1994, S. 7; Kaya, Gutachten v. 22.6.1994, S. 1).

Obwohl nach Bestimmungen des Dorfgesetzes keine Person gezwungen werden kann, den Posten des Dorfschützers zu übernehmen, und die Weigerung nicht mit Strafe bewehrt ist und damit nicht zur Aufnahme in eine landesweite Fahndungsliste führt (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 1.9.1995), löst eine entsprechende Ablehnung bei den Sicherheitskräften häufig den Verdacht aus, der Betreffende sympathisiere mit der kurdischen Guerilla (amnesty international, Gutachten v. 17.7.1996). Denn die Übernahme des Dorfschützeramtes wird regelmäßig gerade in den Dörfern abgelehnt, die von der PKK mit Waffengewalt gezwungen werden, Proviant zu liefern. Für die Betroffenen kann dies zu willkürlichen Festnahmen und zur Androhung von Strafverfahren führen, die auf - angeblich verübten - anderen Straftaten beruhen (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 12.7.1995). ... Bei einer Erhebung des Menschenrechtsvereins Istanbul unter kurdischen Familien, die aus Ostanantolien in die Metropolen Istanbul, Mersin und Bursa übergesiedelt sind, gab fast ein Viertel der Befragten an, der Druck zur Übernahme des Dorfschützeramtes habe den Entschluß zum Verlassen der Heimat ausgelöst (Oberdieck, Gutachten v. 26.5.1995, S. 16; Kaya, Gutachten v. 11.4.1995, S. 31)."

bb) Indes besteht auch für diesen Personenkreis im Westen der Türkei eine inländische Fluchtalternative. In dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 27.2.1997 - A 4 S 293/96 - heißt es hierzu (S. 74 ff):

"Die Fluchtalternative entfällt auch nicht für diejenigen zahlreichen Kurden aus den Notstandsprovinzen oder den sonstigen kurdischen Gebieten, die sich dort geweigert haben, das Amt eines Dorfschützers zu übernehmen oder die eine solche Tätigkeit trotz Bereitschaftserklärung entweder gar nicht angetreten oder später wieder aufgegeben haben. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes werden zwar Personen, die sich weigern, ein ihnen angetragenes Dorfschützeramt zu übernehmen, häufig von den lokalen Sicherheitsbehörden verdächtigt, die PKK zu unterstützen. Dabei kommt es auch zu willkürlichen Festnahmen und Drohungen (Auskunft v. 12.7.1995 an VG Freiburg; vgl. dazu auch amnesty international, Gutachten v. 17.7.1996). Von diesen Übergriffen der örtlichen Organe distanziert sich die türkische Regierung zwar regelmäßig, schreitet aber nur in seltenen Fällen gegen diese Ungesetzlichkeiten ein. Da die Übernahme des Amtes als Dorfschützer nach geltendem Recht auf Freiwilligkeit beruht, ist die Weigerung nicht mit Strafe bewehrt und führt bei Wegzug auch nicht zur Aufnahme in eine landesweite Fahndungsliste (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte v. 1.9.1995 und v. 17.8.1995). In das allgemeine Fahndungsregister gelangen nämlich nur solche Personen, die per Haftbefehl gesucht werden oder gegen die ein Ein- oder Ausreiseverbot besteht, nicht schon diejenigen, gegen die lediglich bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei ermittelt wird (vgl. Oberdieck, Gutachten v. 1.11.1994 an VG Köln). Auch die Niederlegung des Amtes wird in der Türkei strafrechtlich nicht verfolgt (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 15.11.1996). Zwar reicht nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes die Verdächtigung, ein Sympathisant der PKK zu sein und (auch) deshalb das Amt eines Dorfschützers verweigert zu haben, wohl für strafrechtliche Ermittlungen aus, jedoch sei es nicht wahrscheinlich, daß die türkischen Sicherheitskräfte einer Person das Amt des Dorfschützers antragen, welche sie für der PKK nahestehend halten (Auskunft v. 17.8.1995). Personen, gegen die wegen ihrer politischen Bindungen und Aktivitäten bloße Denunziationen und Anzeigen vorliegen, werden nicht in die Fahndungslisten aufgenommen (Kaya, Gutachten v. 4.11.1994).

Diejenigen, die sich der Aufforderung zur Übernahme des Amtes durch Abwanderung entzogen haben, haben am Zufluchtsort deshalb keine Verfolgung zu befürchten. Sofern sie in die Provinz- oder Kreisstadt gegangen sind, werden sie nicht aufgefordert, auch dort Dorfschützer zu werden; allerdings werden sie unter Umständen dazu gebracht, in ihr Heimatdorf zurückzukehren, um dort das ihnen angetragene Amt anzunehmen. Erst recht werden die in den Westen der Türkei ausgewichenen Kurden dort nicht genötigt, in die Heimat zurückzukehren, um dort Dorfschützer zu werden; sie werden deshalb auch nicht unter Druck gesetzt (Kaya, Gutachten v. 24.6.1995). Denn es gibt keine Regelung, daß Personen, die nicht Dorfschützer werden wollen, namentlich erfaßt und im Falle ihrer Abwanderung aus dem Dorf oder ihrer Ausreise ins Ausland den örtlichen Behörden oder den Grenzsicherheitsbehörden benannt werden. Nur die Namen von Personen, die bei der politischen Abteilung der Polizei oder von Nachrichtendiensten erfaßt wurden und deswegen unter ständiger Beobachtung stehen, werden bei einem Ortswechsel den Sicherheitsbehörden des neuen Ortes mitgeteilt (Kaya, Gutachten v. 22.6.1994). Allerdings ist es nicht möglich, daß gegen jemanden, der es abgelehnt hat, Dorfschützer zu werden, oder der von dem Amt zurückgetreten und abgewandert ist, einzig und allein deshalb ein Haftbefehl ergeht. Diese Person wird von der Polizei auch nicht zwangsweise vom Zufluchtsort zum Heimatort zurückgebracht, um dort Dorfschützer zu werden. Kaya ist kein Fall bekannt, bei dem eine Person, die das Dorfschützeramt abgelehnt, das Dorf verlassen und sich im Westen niedergelassen hat, nur deswegen gesucht und dann - etwa zusammen mit der Familie - zwangsweise ins Dorf zurückgebracht worden ist (Gutachten v. 30.11.1995).

Soweit hingegen amnesty international in diesem Zusammenhang immer wieder von Vorfällen Kenntnis erlangt haben will, bei denen diese Personen im Westen der Türkei aufgespürt und festgenommen wurden, werden "aus der letzten Zeit" nur zwei Fälle referiert (amnesty international, Gutachten v. 17.7.1996). Danach soll ein ehemaliger Dorfschützer aus der Provinz Mardin in Adana, also außerhalb der hier als Fluchtalternative in Betracht kommenden Gegenden, festgenommen worden sein. Weiter wird noch über ein ehemaliges und 'geständiges' Mitglied der PKK berichtet, das sich in seiner Heimatstadt Kulp das Leben genommen habe, nachdem es zusammen mit Dorfschützern aus Kulp nach Istanbul gefahren sei und dafür gesorgt habe, daß dort viele Personen aus Kulp festgenommen wurden. Aus dem Bericht über diesen - offensichtlich atypischen Fall - geht aber nicht hervor, daß die Betroffenen wegen der Verweigerung oder Niederlegung des Dorfschützeramtes verhaftet wurden. Die PKK-Mitgliedschaft des Denunzianten kann nämlich auch dafür sprechen, daß ihm die betreffenden Personen aus gemeinsamen Aktionen für die PKK bekannt waren und diese früheren Tätigkeiten für die Verhaftungen bestimmend waren.

Gegen eine Verfolgung von Kurden in der Westtürkei, die vor ihrer Flucht in der Heimat die Übernahme des Dorfschützeramtes abgelehnt haben, spricht auch, daß das Interesse des türkischen Staates im wesentlichen darauf gerichtet ist, im Wege einer

Loyalitätsüberprüfung der männlichen wehrfähigen Bevölkerung eines ganz bestimmten - häufig umkämpften - Gebietes im Südosten eine klare Einschätzung der Lage, auch im Hinblick auf das miltärische Vorgehen, zu gewinnen. Dem wird mit dem Wegzug all derjenigen Genüge getan, die sich nicht erkennbar durch Übernahme des Dorfschützeramtes gegen die PKK und auf die Seite des Staates gestellt haben. So berichtet Kaya in seinem Gutachten vom 20.9.1996, ihm seien persönlich viele aktuelle Fälle aus den Notstandsgebieten bekannt, in denen gerade Angehörige von Familien, die 'Sympathien für die kurdische nationale Opposition hegen', gezwungen wurden, das Amt des Dorfschützers zu übernehmen. Ihnen sei - verbunden mit Drohungen und Demütigungen gesagt worden: 'Entweder akzeptiert ihr das oder ihr verschwindet von hier!' Viele hätten daraufhin das Gebiet verlassen. Über negative Konsequenzen wurde in diesem Zusammenhang nichts berichtet. Daraus wird zwar deutlich, daß es den Sicherheitsorganen darauf ankommen mag, 'unsichere Kantonisten' aus sensiblen Gebieten zu vertreiben, um sie gerade dort von einer Unterstützung der PKK abzuhalten. Denn auch die staatlichen Organe werden davon Kenntnis haben, daß in den Notstandsgebieten sogar Kurden, die aus eigener Überzeugung den Terror der PKK eigentlich ablehnen, von dieser mit Waffengewalt zur Unterstützung gezwungen und im Falle der Übernahme des Dorfschützeramtes sogar getötet werden. Diese Gefahr ist aber schon mit dem bloßen Wegzug dieser Menschen aus den unmittelbaren Kampfgebieten gebannt. Für ein weitergehendes, sich auch auf den Westen der Türkei erstreckendes Verfolgungsinteresse ergeben sich aus den vorliegenden Erkenntnissen dagegen keine ausreichenden Anhaltspunkte."

Die hiernach gewonnene Einschätzung, dass diejenigen Personen, die sich in der Heimat darauf beschränkt haben, die Übernahme des Dorfschützeramtes abzulehnen oder es nach zwischenzeitlicher Übernahme wieder aufzugeben, nicht dem Kreis derjenigen zugerechnet werden können, die aufgrund konkreter Anhaltspunkte verdächtigt werden, Unterstützer oder Angehörige für aus Sicht der türkischen Behörden terroristischer oder separatistischer Organisatoren - insbesondere der PKK - zu sein, und gegen die deshalb in strafrechtlich relevanter Weise der Vorwurf des "Separatismus" erhoben wird, und für die dabei die realistische Gefahr von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen besteht und somit auch im Westen der Türkei nicht hinreichend sicher sind, wird auch vom erkennenden Senat geteilt. Zudem sind den neueren Erkenntnisquellen bis in die jüngste Zeit hinein ebenfalls keine greifbaren Anhaltspunkte oder Hinweise zu entnehmen, die eine andere Beurteilung nahe legen könnten. So geht etwa Kaya in seiner Stellungnahme vom 18.8.1998 an das VG Würzburg davon aus, dass jemand, der sich dem Dorfschützeramt entzogen hat, dann, wenn er in sein Heimatdorf zurückkehren sollte, von den lokalen Sicherheitsbehörden "belästigt" werde; von einer landesweiten Verfolgung kann danach aber nicht gesprochen werden (vgl. auch seine Stellungnahme vom 15.3.2002 an das VG Sigmaringen). Auch das Auswärtige Amt führt aus, dass es unwahrscheinlich sei, dass ehemalige Dorfschützer, die ihr Amt niedergelegt hätten, im Westen der Türkei gesucht würden; das Auswärtige Amt sieht weder die Möglichkeit, dass ehemalige Dorfschützer im Westen der Türkei z. B. bei einer routinemäßigen Identitätskontrolle behelligt werden könnten, noch die Gefahr, dass sie systematisch verfolgt werden (vgl. Auskünfte v. 11.11.1996 an VG Gera und v. 21.9.2001 an VG Bremen). Schließlich geht auch amnesty international in seiner Stellungnahme vom 18.7.2003 an das VG Frankfurt/Main davon aus, dass für die Gruppe der ehemaligen Dorfschützer im Westen der Türkei keine pauschale Gefährdung prognostiziert werden kann.

Die Annahme, dass die bloße Verweigerung oder Niederlegung des Dorfschützeramtes nicht dazu führt, dass die inländische Fluchtalternative entfällt, ist auch in der Breite der obergerichtlichen Rechtsprechung vorherrschend (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.5.2002 - A 12 S 196/00 -; OVG Saarland, Urt. v. 14.2.2001 - 9 R 4/99 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urt v. 29.4.1999 - A 1 S 155/97 -; Hessischer VGH, Urt. v. 5.5.1997 - 12 UE 500/96 -; Hamburgisches OVG, Urt. v. 19.3.1997 - Bf V 10/91 -). Eine gegensätzliche Auffassung vertritt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. Urt. v. 27.6.2002 - 8 A 4782/99.A -, v. 25.1.2000 - 8 A 1292/96.A - und v. 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -), der sich das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 13.8.2002 - 4 L 144/95 -) angeschlossen hat. Ihr vermag der Senat aber insbesondere auch deshalb nicht zu folgen, weil darin der gewichtige, schon oben angesprochene Aspekt nicht die aus seiner Sicht gebotene Berücksichtigung findet, dass nämlich der Erkenntnislage zu entnehmen ist, dass Repressalien wegen der Weigerung, das Dorfschützeramt auszuüben, nicht in erster Linie der Bekämpfung einer PKK-Sympathie als solcher beim Betreffenden gelten. Vielmehr soll - an militärtaktischen Überlegungen ausgerichtet - erreicht werden, dass der Betreffende eine eindeutige Position bezieht, sei es, dass er sich als Dorfschützer gegen die PKK stellt, oder zur PKK "in die Berge" geht und dadurch eindeutig bekämpft werden kann oder aber - zumal Dorfschützer auch bevorzugte Ziele der Angriffe der PKK sind - eben die Gegend verlässt, womit der PKK dort die Unterstützungsmöglichkeiten genommen sind und sich somit auf diese Weise die Angelegenheit erledigt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.5.2002 - A 12 S 196/00 -). Wandert er aus der Region ab, erledigt sich nicht nur das ergriffene Druck- und Beugemittel, sondern auch der nur taktisch erhobene pauschale PKK-Verdacht. Die Art der pauschalen Verdächtigung oder des allgemein erhobenen Vorwurfs der PKK-Unterstützung im Rahmen des Dorfschützer-Systems ist nicht identisch mit dem Vorwurf einer konkreten PKK-

Zusammenarbeit, der zu einer landesweiten Gefährdung führt. Ein hierhin gehender Verdacht setzt voraus, dass jemand sich politisch für die PKK eingesetzt oder Guerilla-Aktivitäten entfaltet hat. Gründet sich ein nur taktisch erhobener Verdacht lediglich auf marginale Unterstützungshandlungen unterhalb dieses Niveaus, führt dies allenfalls auf lokaler Ebene, nicht aber landesweit zur Verfolgung. Die anders lautende Vermutung etwa von Oberdieck (Gutachten v. 26.5.1995 an VG München) hat sich auch durch neuere Erkenntnisquellen oder bekannt gewordene Referenzfälle nicht bestätigt. Angesichts der hohen Zahl von kurdischen Männern im wehrfähigen Alter, die dem Druck zur Ausübung des Dorfschützeramtes nicht standgehalten haben und abgewandert sind (vgl. amnesty international, Auskunft v. 21.8.1997 an VG Berlin), wäre aber zu erwarten gewesen, dass dementsprechend Verfolgungsfälle bekannt geworden und mitgeteilt worden wären (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29.4.1999 - A 1 S 155/97 -).

cc) Hieran gemessen stand dem Beigeladenen bei seiner Flucht jedenfalls eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei zur Verfügung. Ausgehend von seinem Vorbringen hat er sich in den Augen der Sicherheitskräfte nämlich nicht mehr "zuschulden" kommen lassen als dies, dass er sich der weiteren Ausübung des ihm auferlegten und gut zwei Jahre lang ausgeübten Dorfschützeramtes entzogen und seine Heimat verlassen hat. Dieses Verhalten allein kann bei den Sicherheitskräften nach der dargelegten Erkenntnislage nicht einen dahin gehenden Verdacht ausgelöst haben, dass der Beigeladene mit der PKK etwa in einer Weise sympathisiere oder sich verbunden fühle, dass er deshalb einer landesweiten Gefährdung ausgesetzt gewesen wäre. Schon gar nicht kann deshalb - wie das Verwaltungsgericht meint - bei den Sicherheitskräften der Verdacht aufgekommen sein, er sei Mitglied der PKK geworden. Dem Vorbringen des Beigeladenen lässt sich auch nicht entnehmen, dass er während der Zeit, als er das Dorfschützeramt ausübte, von den Sicherheitskräften etwa wegen bestimmter Handlungen oder Äußerungen individuell in die Nähe der PKK gerückt worden sein könnte und deshalb wegen einer dementsprechend für möglich gehaltenen politischen Gesinnung z. B. unter spezieller Beobachtung oder "Behandlung" stand. Vielmehr hat der Beigeladene im Zusammenhang mit den geschilderten Repressalien sowohl im Zuge der Rekrutierung als auch im Verlaufe der Dorfschützertätigkeit nahezu durchweg davon gesprochen, man habe "sie" - also ihn und die elf mitbetroffenen Personen ohne jeden Unterschied kollektiv - in das Dorfschützeramt genötigt, im Weiteren drangsaliert und in die Gefechte mit der PKK geschickt.

Der Beigeladene hat sich auch sonst nicht etwa dahin eingelassen, sich mit der PKK verbunden gefühlt oder sich ihr gar angeschlossen zu haben. Vielmehr hat er sich nach seinen Schilderungen in Ausübung des Dorfschützeramts sowohl von den Sicherheitskräften als aber auch von den PKK-Kämpfern bedroht gefühlt und aus eben dieser typischen Zwangslage heraus den Entschluss gefasst, die Heimat zu verlassen. Auch hat er die ihm ausgehändigte Waffe vor seiner Flucht in seinem Haus zurückgelassen und somit auf diese Weise sichergestellt, dass sie wieder in die Obhut der Sicherheitskräfte gelangte (vgl. hierzu Kaya, Gutachten v. 2.5.2001 an VG Bremen; OVG Saarland, Urt. v. 14.2.2001 - 9 R 4/99 -), weshalb davon auszugehen ist, dass ihm auch insoweit nichts angelastet werden kann, was eine landesweite Gefährdung nach sich ziehen könnte.

Bei alledem ist noch zu berücksichtigen, dass der Beigeladene zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen hat am 12.9.2003 fernmündlich mitgeteilt, dass der Beigeladene sich wohl nicht mehr in Deutschland aufhalte, dass ein Kontakt zu ihm derzeit nicht bestehe und dass er selber unter diesen Umständen ebenfalls nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen werde. So konnten auch in der mündlichen Verhandlung etwa durch eine Befragung des Beigeladenen keine Anhaltspunkte ermittelt werden, die über die bloße Aufgabe des Dorfschützeramtes hinaus auf einen gezielt ihn betreffenden konkreten PKK-Verdacht hätten hindeuten können, sei es, was sein individuelles Verhalten vor und während der Ausübung des Dorfschützeramtes anlangt, sei es aber auch, was z. B. die näheren Umstände zum Zurücklassen der Waffe betrifft. Insbesondere konnte der Beigeladene auch nicht etwa zu seiner Einlassung im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt befragt werden, wonach "er" ständig nach seinem Polizeirevier gerufen worden sei. Nach seinem bisherigen Vorbringen hätten sich allenfalls unter diesem Aspekt Anhaltspunkte dafür ergeben können, dass er wegen individueller Verdachtsmomente konkret ins Fadenkreuz der Sicherheitskräfte geraten wäre. Hierzu hätte es aber entsprechender Schilderungen darüber bedurft, was sich im Einzelnen auf dem Polizeirevier zugetragen hatte.

d) Darüber hinaus lassen sich dem Vorbringen des Beigeladenen auch keine Anhaltspunkte entnehmen, die darauf hindeuten könnten, dass er aufgrund von Ereignissen oder Aktivitäten im Anschluss an die Aufgabe des Dorfschützeramtes oder etwa ganz unabhängig von diesem Aspekt wegen bestimmter Vorkommnisse in der Türkei politisch verfolgt worden wäre oder

nunmehr eine solche Verfolgung zu befürchten hätte. So hat er im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, in der Türkei weder mit einer Partei zusammengearbeitet noch sich sonst politisch engagiert zu haben. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass der Beigeladene zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und die Gelegenheit zu etwaigen weiteren Darlegungen und Schilderungen insoweit ebenfalls nicht wahrgenommen hat.

e) Schließlich drohen dem Beigeladenen auch bei der Einreise in die Türkei keine Maßnahmen, die die Gewährung von Abschiebungsschutz rechtfertigen könnten.

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Das gilt auch für abgeschobene oder freiwillig dorthin zurückkehrende Asylbewerber. Abgelehnte kurdische Asylbewerber müssen dabei an der Grenze und insbesondere auf den Flughäfen in Istanbul und Ankara mit Polizeihaft rechnen, während der überprüft wird, ob sie sich politisch gegen den türkischen Staat betätigt haben oder ob sie zumindest Informationen über politische Organisationen im Ausland geben können. Hierbei haben sie aber, soweit in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen. Auch hierin folgt der erkennende Senat der Einschätzung, zu welcher der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in seinen grundlegenden Entscheidungen vom 27.2.1997 - A 4 S 293/96 und A 4 S 434/96 - gelangt ist und von der er auch in seiner weiteren Rechtsprechung ausgegangen ist (vgl. Urt. v. 28.9.1999 - A 4 S 249/97 - und v. 18.12.2001 - A 4 B 4379/97 -). Auch die Erkenntnisse aus der jüngsten Zeit legen eine andere Beurteilung der Frage einer etwaigen Rückkehrgefährdung von abgelehnten Asylbewerbern nicht nahe.

So hat das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 9.10.2002 in einem zusammenfassenden Überblick ausgeführt, dass es in den vergangenen Jahren Fällen, in denen Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen - vor allem abgelehnter Asylbewerber - konkret vorgetragen worden seien, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch eigene Nachforschungen durch die Auslandsvertretungen in der Türkei stets nachgegangen sei. In den meisten Fällen habe der Sachverhalt nicht zuverlässig aufgeklärt werden können. In vielen Fällen habe das Auswärtige Amt erhebliche Zweifel an der behaupteten Folter

oder Misshandlung. Gleichwohl gehe es davon aus, dass es ganz vereinzelt Fälle gegeben habe, in denen abgeschobene Personen strafrechtlich verfolgt und in der Folge auch misshandelt worden seien bzw. bei denen eine Misshandlung nicht ausgeschlossen werden könne. Misshandlung oder Folter nur aufgrund der Tatsache, dass in Deutschland Asylantrag gestellt worden sei, schließe es allerdings aus. Bezüglich Abschiebungen, die nach Oktober 2000 stattgefunden hätten, seien an das Auswärtige Amt neun konkrete Fälle herangetragen worden, in denen Misshandlung oder Folter abgeschobener Asylbewerber behauptet oder vermutet worden sei. Das Auswärtige Amt habe auch in diesen Fällen Nachforschungen angestellt, die zum Teil noch nicht abgeschlossen seien. In fünf dieser neun Fälle sei es nach den vorliegenden Erkentnissen nicht zu einer Misshandlung gekommen. In seinem Lagebericht vom 12.8.2003 hat das Auswärtige Amt hierzu nunmehr aktuell mitgeteilt, dass bezüglich Abschiebungen, die nach Oktober 2000 stattgefunden hätten und bei denen ihm gegenüber der Verdacht von Misshandlung oder Verschwinden von namentlich genannten Personen ausgesprochen sei, Überprüfungen ergeben hätten, dass entsprechende Behauptungen in keinem Fall bestätigt werden könnten.

Hiernach ist zur Überzeugung des Senats an der Einschätzung festzuhalten, dass - unabhängig von den Problemen einer verlässlichen Feststellung der in Einzelfällen berichteten Geschehnisse - jedenfalls die Zahl der Fälle, bei denen aus Deutschland zurückkehrende Personen einer über die Routinebefragung hinaus gehenden Behandlung durch Sicherheitskräfte unterzogen worden sein mögen, angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber nicht den Schluss auf eine beachtliche Rückkehrgefährdung kurdischer Asylbewerber zulässt (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urt v. 7.5.2002 - A 12 S 196/00 -). So wurden nach amtlichen Angaben im Jahr 2002 insgesamt 4.577 Personen aus Deutschland in die Türkei abgeschoben, in den Jahren davor 4.121 (2001), 5.003 (2000), 6.083 (1999), 6.694 (1998), 5.979 (1997) und 4.639 (1996), bei denen es sich fast ausnahmslos um türkische Staatsangehörige handelte (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12.8.2003).

Mithin steht dem Beigeladenen Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG auch nicht unter dem Aspekt der Rückkehrgefährdung zu, zumal auch keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die dafür sprechen könnten, dass er speziell einer gesteigerten Gefährdung bei der Einreise in die Türkei ausgesetzt wäre. Die Möglichkeit, bei einer Ankunft im Westen der Türkei

festgenommen und misshandelt zu werden, stellt sich vielmehr als weitgehend theoretisch dar und schließt die hinreichende Sicherheit für den Fall einer Abschiebung nicht aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist.

# Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

٤	ez.	.:
ι	Jllr	ich

Drehwald

Behler